



Hockey- und Tennis- Club-
Würzburg e.V.

Satzung (Stand 04. Juni 2019)

HOCKEY- UND TENNIS- CLUB- WÜRZBURG

Präambel

Der Hockeyclub Würzburger Kickers wurde am 2. Dezember 1963 gegründet. Er setzt die sportliche Tradition der im Jahre 1911 gegründeten Hockeyabteilung des Fußball-Club Würzburger Kickers als selbstständiger und rechtsfähiger Verein fort. Mit dem Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 14. Februar 1992 sind die Hockeymannschaften der Turngemeinde Würzburg beigetreten, und der Verein führt nun den Namen Hockey- und Tennis- Club Würzburg. Der HTC Würzburg versteht sich als überparteilicher und überkonfessioneller Verein, der sportlichen Idealen verbunden ist. Der HTCW bekennt sich zum Dopingverbot und zum Kampf gegen Gewalt im Sport, sei es in körperlicher, geistiger oder sexueller Form. Der HTCW sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Satzung des Hockey- und Tennis-Club Würzburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Hockey- und Tennis- Club- Würzburg e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer VR 143 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind: Rot-Weiß-Blau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und dessen verschiedener Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch die Ausübung der Sportarten Hockey und Tennis.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Vorstandschaft ist berechtigt, die Mitgliedschaft bei weiteren Sportorganisationen nach Anhörung des Ältestenrates zu erwerben.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Erfüllung des Vereinszweckes ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten im gleichen Kalenderjahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder;
 - a) ordentliche Mitglieder (aktive, passive und Ehrenmitglieder)
 - b) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- (3) Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Abweichend davon besteht für Wahlen und Abstimmungen des Vereinsjugendtages ein aktives Wahlrecht ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (6) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, er kann diese Aufgabe delegieren. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (7) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

HOCKEY- UND TENNIS- CLUB- WÜRZBURG

- (8) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ältestenrat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Parteien sind zu laden und durch den Ältestenrat anzuhören. Bei jugendlichen Mitgliedern ist deren gesetzlicher Vertreter anzuhören. Nach Ermessen des Ältestenrates können Zeugen geladen werden.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung des Mitglieds (oder im Falle jugendlicher Mitglieder nach Anhörung dessen gesetzlichen Vertreters) auf Antrag des Vorstands durch den Ältestenrat bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt beim Dreifachen des Jahresbeitrags.
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betreuungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, nach Bedarf des Vereines Arbeits- und Dienstleistungen bis zu maximal zwölf Stunden jährlich zu erbringen. Nicht erbrachte Dienstleistungen

HOCKEY- UND TENNIS- CLUB- WÜRZBURG

müssen durch einen Geldbetrag abgegolten werden. Dieser darf nicht höher als ein Jahresbeitrag sein.

- (3) Abteilungen können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag aus Absatz 1 eigene Abteilungsbeiträge erheben, falls dies aufgrund der besonderen Verhältnisse einer Abteilung notwendig ist. Die Erhebung von Abteilungsbeiträgen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages, die Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung, Gebühren für Verzug und andere Zahlungsarten, die Anzahl der zu leistenden Arbeits- und Dienstleistungen, den Abgeltungsbetrag sowie Abteilungsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (5) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem Ältestenrat.
- (6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 3. Vorsitzender
 - d) Schatzmeister
 - e) Jugendwarte
 - f) Sportwarte
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

HOCKEY- UND TENNIS- CLUB- WÜRZBURG

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstandes durch die Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Der Vorstand kann zur Erledigung der Geschäfte weitere Ämter gemäß § 30 BGB einrichten und deren Wirkungskreis bestimmen. Es können diese insbesondere sein:
 - a) Schriftführer.
 - b) Beitragskassier/Mitgliederverwaltung.
 - c) Schiedsrichterbmann.
 - d) Beauftragter für Schulsport/FSJ.
 - e) Platzwart.
 - f) Zeugwart/ Gerätewart.
 - g) Tennisbeauftragter.
 - h) Abteilungsleiter für weitere Abteilungen nach § 14 dieser Satzung.
 - i) Mitglieder des Finanzausschusses.Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (11) Abweichend von der Regelung in Absatz 10 werden die Abteilungsleiter von der Abteilungsversammlung gewählt. Näheres regelt hierzu die jeweilige Abteilungsordnung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/ Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Mail.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand, eingereicht werden.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht für minderjährige Mitglieder übt deren gesetzlicher Vertreter aus. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann ein minderjähriges Vereinsmitglied das Stimmrecht auch persönlich ausüben; die Ausübung durch den gesetzlichen Vertreter bleibt bei fehlender persönlicher Anwesenheit des Minderjährigen zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

HOCKEY- UND TENNIS- CLUB- WÜRZBURG

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und deren zwei Stellvertreter, sowie die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen,
 - e) Beschlussfassung über Sonderumlagen,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen,
 - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrat,
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Rein redaktionelle Satzungsänderungen und Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können abweichend hiervon durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten.
- (10) Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Wahlausschuss

Die Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern, geleitet.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, deren Obmann und ein Stellvertreter in einer Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Die übrigen Mitglieder werden nach Vorschlag des gewählten Obmanns von der Vorstandschaft ernannt.
- (2) Mitglieder des Ältestenrat können nur sein:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 15 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind oder fünf Jahre ehrenamtliche Vereinstätigkeiten nachweisen können.
- (3) Der Ältestenrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind hierin wörtlich aufzunehmen.
- (4) Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben;

HOCKEY- UND TENNIS- CLUB- WÜRZBURG

- a) Die Aufrechterhaltung harmonischer Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander. Insbesondere sollen Differenzen unter Vereinsmitgliedern unparteiisch im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
- b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

Der Ältestenrat ist insbesondere beratend tätig bei:

- a) Erwerb der Mitgliedschaft bei Sportorganisationen.
- b) Änderung des Vereinszweckes.
- c) Aufnahme der Mitglieder, wenn der Vorstand diese Befugnis überträgt.
- d) Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen.
- e) Verfahren gegen Mitglieder und Verhängung von Vereinsstrafen.
- f) Übernahme von finanziellen Verpflichtungen, die über den normalen Rahmen einer ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen.
- g) Aufstellung des Haushaltsplanes.

Der Ältestenrat kann in diesen Punkten nach Ermessen des Vorstands vor einer Beschlussfassung angehört werden. Die satzungsgemäßen Rechte des Ältestenrates bleiben hiervon unberührt.

- (5) Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (7) Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates für Verfahren nach § 6 Absatz 3 ff aus.

§ 13 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann zur Regulierung des Vereinslebens Vereinsordnungen erlassen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Teil der Satzung, sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für den Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen werden.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung der Organe.
 - b) Versammlungsordnung.
 - c) Finanzordnung.
 - d) Beitragsordnung.
 - e) Wahlordnung.
 - f) Jugendordnung.
 - g) Ehrenordnung.
 - h) Datenschutzordnung.
 - i) Abteilungsordnungen.

Weitere Ordnungen sind möglich.

- (5) Abweichend von Abs. 3 kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder Platzordnungen, Spesenordnungen, Gebührenordnungen und eine Geschäftsordnung des Vorstands (sofern letztere nicht bereits durch die Mitgliederversammlung bestimmt wurde) erlassen.
- (6) Für ihre Wirksamkeit müssen die Ordnungen den jeweiligen Adressaten, insbesondere den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen.

HOCKEY- UND TENNIS- CLUB- WÜRZBURG

§ 14 Abteilungen

- (1) Neben dem hockeysportlichen Hauptbetrieb können mit Genehmigung des Vorstands weitere rechtlich unselbstständige Fachabteilungen für im Verein betriebene Sportarten gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke halten muss. Die Satzung des Hauptvereins gilt für Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsjugend

Der Jugendvertreter ist auf Vorschlag der Jugendlichen in einer Jugendversammlung zu wählen und in der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Weiteres regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer, bei deren Verhinderung die stellvertretenden Kassenprüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von den noch im Amt befindlichen Kassenprüfern durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 17 Ehrungen

Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können dafür ausgezeichnet werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 18 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes- Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im

HOCKEY- UND TENNIS- CLUB- WÜRZBURG

Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (DS-GVO) personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

- (2) Näheres zur Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten regelt die Datenschutzordnung.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Würzburg.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so gelten diese Funktionsbezeichnungen unabhängig davon für alle Geschlechter.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (2) Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 07. November 2019 in Kraft.